

[120] II. In §. 10 der Instruktion für die Standesbeamten des Großherzogthums vom 13. Dezember 1875 ist vorgeschrieben, daß die Einreichung der abgeschlossenen Nebenregister eines verfloffenen Kalenderjahrs an die nächste Aufsichtsbehörde spätestens bis zum 15. Januar des neuen Kalenderjahrs erfolgen solle.

Im Hinblick darauf, daß in den ersten Monaten eines neuen Kalenderjahrs nicht selten Ergänzungen und Berichtigungen der in den letzten Monaten des verfloffenen Kalenderjahrs bewirkten Eintragungen in die Hauptregister sich nothwendig machen, daß insbesondere die Vornamen neugeborener Kinder, welche zur Zeit der vor Ablauf des alten Jahrs bewirkten Anzeige des Geburtsfalls noch nicht feststanden, oftmals erst nach Beginn des neuen Jahrs innerhalb der in §. 22 Absatz 3 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 nachgelassenen Frist von zwei Monaten dem Standesbeamten behufs nachträglicher Eintragung im Geburtsregister angezeigt werden, und daß die Ueberschreibung solcher nachträglich in der Form von Randvermerken zu den Hauptregistern bewirkten Eintragungen in die Nebenregister, wenn die letzteren bereits an die zuständige Aufsichtsbehörde eingesendet sind, ein umständlicheres Verfahren erfordert, als wenn die Nebenregister sich noch bei den Standesbeamten befinden und von den Standesbeamten unmittelbar beglaubigte Abschrift der Nachtragsvermerke zu den Nebenregistern gebracht werden kann: ist beschloffen worden, die gedachte Bestimmung in §. 10 Absatz 3 der Instruktion vom 13. Dezember 1875, welche wörtlich so lautet:

„Die abgeschlossenen Nebenregister sind spätestens bis zum 15. Januar des neuen Kalenderjahrs der zuständigen Aufsichtsbehörde zu überreichen,“

wie hiermit geschieht, aufzuheben und statt derselben Folgendes zu bestimmen:

Der Standesbeamte hat die abgeschlossenen Nebenregister für das verfloffene Kalenderjahr in der Zeit vom 1. bis spätestens zum 15. März des jedesmaligen neuen Kalenderjahrs der zuständigen Aufsichtsbehörde zu überreichen.

Sind vor dieser Ueberreichung nachträgliche Randvermerke in die Hauptregister einzutragen gewesen, so hat der Standesbeamte beglaubigte Abschrift dieser Randvermerke vorschriftsmäßig zu den noch in seinen Händen befindlichen Nebenregistern zu bringen, so daß die letz-

teren bis zum Tage ihrer Ueberreichung an die Aufsichtsbehörde mit den Hauptregistern vollständig übereinstimmen.

Weimar am 23. Juli 1877.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Justiz.
Stichling.**

M a t r a g

zu der Instruktion für die Landes-
beamten vom 13. Dezember 1875.

[121] III. Unter Rückbezug auf die Bekanntmachung des unterzeichneten Staats-Ministeriums vom 6. November 1876, die Neuwahlen von Landtags-Abgeordneten für die Stats-Periode 1878/80 betreffend (Reg.-Blatt S. 207), wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, nachdem der Rechtsanwalt Göring sein Mandat als Landtags-Abgeordneter für den X. Wahlkreis niedergelegt hat, bei der am 20. d. Mts. stattgefundenen Nachwahl für den gedachten Wahlkreis der Rittergutsbesitzer Friedrich Hoch jun. zu Alstedt zum Landtags-Abgeordneten für die Finanz-Periode 1878/80 an Stelle des ausgeschiedenen Rechtsanwalts Göring gewählt worden ist und die auf ihn gefallene Wahl angenommen hat.

Weimar am 27. Juli 1877.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
Für den Departements-Chef:
Dr. Schomburg.**

[122] Das 33. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter Nr. 1207 das Gesetz, betreffend die Untersuchung von Seeunfällen.